IMT Nuremberg Archives

H – 5211

International Court of Justice

H5211-0002

KOMMISSION I.

Amtliche Niederschrift der Zeugenaussagen über angeklagte Organisationen vor der vom Internationalen Militärgerichtshof, am 13. März 1946, gemäss Paragraph 4, ernannten Kommission.

Nürnberg, den 28. Juni 1946. 10.00 Uhr

Beauftragter: CAPTAIN TUBRIDY.

Organisation: GESTAPO.

Zeuge: HANS TESMER.

CAPTAIN TUBRIDY: Zeuge, geben Sie Ihren vollen Namen an bitte.

ZEUGE: Hans T e s m e r .

CAPTAIN TUBRIDY: Heben Sie die rechte Hand und wiederholen Sie nach mir:

"Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, dass ich die reine Wahrheit sage, nichts verschweigen und hinzufügen werde."

(Der Zeuge spricht die Eidesformel nach).

CAPTAIN TUBRIDY: Sie können sich setzen. Dr. Merkel, bitte sag Sie, über was Sie den Zeugen aussagen lassen wollen.

DR.MERKEL: Der Zeuge wird vernommen werden über personellen Aufbau und organisatorischen Aufbau der Geheimen Staatspolizei im Reichsgebiet.

Der Zeuge wird von Rechtsanwalt Dr. Orth vernommen.

CAPTAIN TUBRIDY: Wird die Zeugenaussage bei dieser Art der Fragestellung einen Punkt berühren, der wichtig ist, in Bezug auf die Belastungen, die in der Anklageschrift enthalten sind?

DR.MERKEL: Ja, bestimmt. Ich möchte beweisen, ob die Mehrzahl der Mitglieder der Gestapo freiwillig waren oder nicht. Ich möchte auch zeigen, ob die breite Masse der Gestapobeamten angeworben wurden oder nicht, was jetzt als verbrecherische Handlung bezeichnet wird.Die Anklage hat selbst diesem Standpunkt dadurch Rechnung getragen, dass sie in der Verhandlung vom 28. Februar 1946 einen Teil der Gestapobeamten ausdrücklich von der Anklage ausgenommen

H5211 - 0003

hat. Durch diesen Zeugen möchte ich beweisen, dass die Gruppen, die bereits ausgenommen wurden, insbesondere die ganzen Verwaltungsbeamten nicht verantwortlich sind für sogenannte verbrecherische Handlungen und nichts zu tun haben damit, was jetzt durch die Anklage als verbrecherische Handlungsweise bezeichnet wird. In diesem Sinne wird die Fragestellung an den Zeugen erfolgen.

DURCH DR.ORTH:

F: Herr T e s m e r , wann kamen Sie in die Gestapo und welche Aufgaben hatten Sie dort?

A: Ich kam am 15. März 1934 zum Geheimen Staatspolizeiamt und zwar war ich vorher schon, also vor 1933 aktiver Staatsanwalt in Berlin.

F: Welches war Ihr Aufgabengebiet bei der Gestapo?

A: Ich wurde zunächst in Justitiär-Angelegenheiten und später in Verwaltungsangelegenheiten beschäftigt.

Vom März 1936 bis zu meinem Ausscheiden aus der Gestapo im Juni 1940 war ich als Personal-Referent eingesetzt.

F: In welchem Amt waren Sie als Personalreferent eingesetzt?

A: Ich war eingesetzt in der Ministerial-Instanz und zwar in der Instanz zunächst vor der Verreichlichung Preussischer Minister, Chef der Gestapo und später im Hauptamt Sicherheitspolizei nach Überführung der ausserpreussischen Polizei in das Reich.

F: Welche Aufgaben hatten Sie als Personalreferent?

A: In der Ministerial-Instanz hatte ich als Personalreferent die Aufgabe für das gesamte Personal der Gestapo soweit es sich um Einstellung und Anstellung und Beförderung handelte, zu sorgen.

Ausserdem hatte ich zunächst auch noch die Disziplinär-Angelegenheiten zu bearbeiten und durchzuführen in der Ministerialinstanz.

F: Sie können also Auskunft geben über die personelle Zusammensetzung der gesamten Gestapo bis zum Jahre 1940?

A: Jawohl.

F: Wie setzten sich die Angehörigen der Gestapo spartenmässig zusammen?

H5211 - 0004

A: Die Angehörigen der Gestapo setzten sich spartenmässig zusammen aus Beamtenkräften und nichtbeamteten Hilfskräften.

F: Hatten die Beamten wiederum alle die gleichen Aufgaben?

A: Nein. Es war so, dass wir bei den Beamten zwei Grundbegriffe voraussstellen müssen und zwar teilen sich bei der Gestapo die Beamten in 2 grössere Abschnitte. Der erste Teil besteht aus Verwaltungsdienst und der zweite Teil - der grösste Teil - aus Beamten des Vollzugsdienstes. Das entsprach etwa dem Grundprinzip, wie wir es bereits bei den Polizeiverwaltungen gehabt haben. Bei den Polizeiverwaltungen waren auch Polizeiverwaltungsbeamte, also d. h. Kriminalbeamte tätig.

F: Welche Aufgaben hatten die Vollzugsbeamten?

A: Aufgabe der Vollzugsbeamten war es im Aussendienst tätig zu sein und zwar Ermittlungen in Strafsachen durchzuführen, Festnahmen, Durchsuchungen, Beschlagnahmungen und ähnliche Handlungen mehr.

F: Welches waren die Aufgaben der Verwaltungsbeamten?

A: Aufgabe der Verwaltungsbeamten war es, in den Verwaltungsangelegenheiten, also in Personalangelegenheiten, Haushaltangelegenheiten, Besoldung, Unterkunft, Bekleidung und ähnliche Dinge zu arbeiten.

F: Bestand ein gesetzlicher Unterschied zwischen den Verwaltungsbeamten der Gestapo und den Vollzugsbeamten?

A: Jawohl, es bestand ein gesetzlicher Unterschied.

F: Worin bestand er?

A: Der Unterschied bestand darin, dass die Verwaltungsbeamten genau so, wie alle anderen Verwaltungsbeamten aller anderen Resorts nach den Bestimmungen des Reichsbeamtengesetzts geregelt waren, während die Vollzugsbeamten nach den Bestimmungen des Polizeibeamtengesetzes gesetzlich geregelt waren.

F: Bestand ein Unterschied auch in der Dienstbezeichnung?

A: Jawohl, es bestand ein Unterschied in der Dienstbezeichnung, ebenso wie in den Laufbahnen.

F: Ist es vorgekommen, dass ein Verwaltungsbeamter der Gestapo im Vollzugsdienst verwendet worden ist?

H5211 - 0005

F: Nach welchen Grundsätzen erfolgte die Ergänzung der Gestapo-Beamten?

A: Die Ergänzung der Gestapobeamten erfolgte nach den Bestimmungen der Beamtengesetze, d. h. in erster Linie nach dem Leistungsprinzip wurden die Anwärter eingestellt. Leistungsprinzip heisst, sie mussten die fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Ferne wurde Wert gelegt auf ihre charakterliche und personelle Eignung.

Die Zugehörigkeit zur Partei oder SS war keineswegs Voraussetzung. Sie konnte es auch nicht sein, weil eben die Beamten die früher der Polizei angehört haben, wie gesagt, gar nicht Parteigenossen waren.

F: Aus welchen Kreisen erfolgte die Ergänzung der Gestapo?

A: Die Ergänzung erfolgte erst aus der Übernahme von weiteren Fachkräften, aus dem Vollzugsdienst, also aus der allgemeinen Kriminalpolizei. In zweiter Linie wurden Anwärter eingestellt für den Vollzugsdienst. Im letzteren Falle handelt es sich um junge Leute, die den Beruf des Vollzugsbeamten ergreifen wollten. Auch hier handelt es sich bei den Anwärtern, meistens um Männer, die nicht im grossen Umfange der Partei bezw. der SS angehört haben.
Ich möchte hier besonders betonen, dass unter diesen Anwärtern kein grösserer Prozentsatz von Parteigenossen sich befand, wie bei allen anderen Behörden, Reichspost, Justiz, Eisenbahn usw.

F: Kamen die Beamten aufgrund freiwilliger Meldungen zur Gestapo

A: Die Beamten kamen in der Regel nicht aufgrund freiwilliger Meldungen zur Gestapo. Sie wurden vielmehr im grossen Umfange kommandiert zur Gestapo. Später wurde die Kommandierung in eine endgültige Versetzung umgewandelt.

F: Wer wurde kommandiert und von wem wurden sie kommandiert?

A: Wie schon betont, für den Vollzugsdienst brachte die Gestapo laufend fachlich ausgebildete Kriminalbeamte, die kamen aus der allgemeinen Kriminalpolizei. Für den Verwaltungsdienst brachte die Gestapo ausgebildete Verwaltungskräfte und die kamen ebenfalls laufen aus den Polizeiverwaltungen und aus dem Kommunalverwaltungen. Das machte gerade in den ersten Jahren gewisse Schwierigkeiten, weil die Kriminalpolizei nicht ihre besten Kräfte abgeben wollte.

H5211 - 0006

A: Grundsätzlich nicht.

F: Gab es da Ausnahmen?

A: Es gab insofern Ausnahmen, wenn bei Durchführung von grösseren Sicherungen - ich erinnere mich da an einen Fall bei der Olympiade - Not an Mann war, dass in solchen Fällen auch von der Stapo-Leitstelle Verwaltungsbeamte mit zur Absperrung herangezogen wurden. Niemals durfte aber ein Verwaltungsbeamter den eigentlichen Vollzugsdienst - wie ich schon geschildert habe - Festnahmen, Ermittlungen und Vernehmungen usw. durchführen.

F: Aus welchen Gruppen wurden die Beamten der Gestapo bei der Gründung bezw. Entwicklung zusammengestellt?

A: Wir müssen unterscheiden die Beamten des Vollzugsdienstes und die Beamten des Verwaltungsdienstes.

Die Beamten des Vollzugsdienstes wurden bei Gründung der Geheimen Staatspolizei, also Anfang 1933 in erster Linie übernommen aus den früheren politischen Abteilungen der Polizeipräsidien. Die Beamten des Verwaltungsdienstes wurden übernommen aus den Polizeiverwaltungen. Da die Anzahl der Polizeiverwaltungsbeamten nicht ausreichten und auch nicht genügend Kräfte zur Verfügung gestellt werden konnten, wurden auch Verwaltungsbeamte aus anderen Sparten, insbesondere aus der Kommunalverwaltung übernommen.

F: Wurden Angehörige der Partei oder ihrer Gliederungen, insbesondere der SS im besonderem Masse als Beamte oder Angestellte zur Gestapo eingestellt?

A: Angehörige der SS oder ihrer Gliederungen, auch Angehörige der Partei wurden nicht im besonderen Masse eingestellt und zwar deswegen schon nicht, weil ja letzten Endes der Apparat von vorneherein auf eine Grundlage gestellt werden musste und die Grundlage waren Fachbeamte, die aus den politischen Abteilungen bezw. aus den Polizeiverwaltungen kamen.

Die Beamten, die aus den politischen Abteilungen kamen, waren grundsätzlich nicht Angehörige der NSDAP und waren auch nicht grundsätzlich SS-Angehörige, das Gegenteil war der Fall. Diese Beamten haben vor der Machtübernahme sogar die NSDAP mit bekämpfen müssen.

H5211-0006A

F: War für einen Beamten die Möglichkeit für seine Versetzung bezw. Kommandierung Einspruch zu erheben?

A: Für den einzelnen Beamten bestand nicht die Möglichkeit Einspruch gegen seine Kommandierung bezw. Versetzung zu erheben. Nach dem Beamtengesetz war jeder Beamte verpflichtet, Kommandierungen und Versetzungsanweisungen seiner Behörde nachzukommen. Es bestand lediglich für ihn die Möglichkeit Wünsche zu äussern, die aber im dienstlichen Interesse nicht berücksichtigt zu werden brauchten. Da damals sowohl bei der Gründung der Gestapo wie auch später immer ein dringend Interesse vorlag, die Gestapo in personeller Hinsicht aufzufüllen, wurden Wünsche der Beamten in der Regel nicht berücksichtigt.

F: Was war die Folge, wenn ein Beamter sich geweigert hätte Versetzungen oder Kommandierungen Folge zu leisten?

A: Der Beamte, der sich geweigert hätte, den Kommandierungen Folge zu leisten, hätte sich in disziplinärer Hinsicht vergangen. Es wäre gegen ihn ein Disziplinar-Strafverfahren eingeleitet worden.

F: Was Sie jetzt über die Freiwilligkeit der Beamten gesagt haben, galt das sowohl bei der Gründung als auch später bei der Ergänzung der Gestapo-Beamten?

A: Jawohl, was ich gesagt habe im Hinblick auf Freiwilligkeit der Beamten galt sowohl bei der Gründung der Gestapo wie auch später fortlaufend für Ersatz= und Ergänzungen.

F: Sind aus den Reihen der Beamten, während Ihrer Dienstzeit Leute entlassen worden und wenn, aus welchen Gründen?

A: Ich möchte hier die Frage stellen, was soll man unter Entlassungen sich vorstellen. Wollen Sie sagen von ihrer Beamtenstellung entlassen oder nur von der Gestapo freigegeben und zu ihrer Organisation zurückgesandt?

F: Mich interessieren beide Fälle.

A: Während meiner Tätigkeit bei der Gestapo sind Entlassungen von Beamten nur vorgekommen aufgrund von Strafurteilen, bezw. disziplinärer Strafurteile. Soweit es sich handelt um Rückversetzungen

H5211 - 0007

zu den Stammbehörden, habe ich schon ausgeführt, dass es in der Regel von der Behörde abgelehnt wurde. Nur im beschränktem Umfange wurden unbrauchbare Kräfte den Stammbehörden wieder zurückgegeben.

F: War es möglich, dass ein Beamter freiwillig aus der Gestapo ausschied?

A: Den Beamten der Gestapo stand genau das gleiche Recht zu, wie allen Reichs= und Staatsbeamten, freiwillig auszuscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Ein freiwilliges Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis setzte jedoch voraus, dass der Beamte auf alle seine Versorgungsansprüche verzichten musste.

Mir sind derartige Fälle nicht bekannt geworden. Das war die Lage bis zu Beginn des Krieges. Nach Beginn des Krieges war es nicht mehr möglich auf diese Weise freiwillig auszuscheiden aus dem Beamtenverhältnis.

F: Was war die Aufgabe der Angestellten der Gestapo?

A: Aufgabe der Gestapo-Angestellten war es, Hilfsdienste zu leisten. Sie wurden eingesetzt für Büro= und Schreibarbeiten, als Kraftfahrer, als Techniker und als Fernschreiber.

F: Wurden die Angestellten im Vollzugsdienst verwendet?

A: Angestellte wurden im Vollzugsdienst nicht verwendet. Sie konnten keine selbstständigen Vollzugshandlungen durchführen. Sie hatten nicht die Eigenschaft der Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft. Sie konnten soweit sie zum Vollzugsdienst herangezogen werden, eben nur Hilfsdienste verrichten, also in erster Linie Schreibarbeiten.

F: Welche Richtlinien bestanden für die Einstellung der Angestellten?

A: Für die Angestellten bestanden die Richtlinien der Tariford-nung bei der Einstellung.

F: Wurden dabei Angehörige der Partei oder deren Gliederungen insbesondere SS und SA bevorzugt?

A: Es war so, wenn Anstellungen erfolgten, hatte sich auch eine Zahl von Parteigenossen gemeldet. Bei der Auswahl wurde den Parteigenossen und Angehörigen der Gliederungen bei gleichen Voraussetzungen der Vorzug gegeben.

H5211 - 0008

Im Laufe der Zeit stellte sich allerdings bald heraus, dass gerade die älteren Parteigenossen mit ihrer Anstellung nicht zufrieden waren. Da sie im Laufe der Zeit auch bessere wirtschaftliche Fortkommungsmöglichkeiten sahen, versuchten sie, aus der Gestapo wieder auszuscheiden.

F: Können Sie Angaben machen über das Zahlenverhältnis der Angestellten zu den Beamten?

A: Jawohl, ich kann diese Angaben machen. Zahlenmässig waren die Angestellten etwa in der ersten Zeit im Vergleich zu den Beamten 30 %, die Beamten 70 %. Im Laufe der Zeit verschob sich dieses zahlenmässige Verhältnis zugunsten der Angestellten. Später, also zu Beginn des Krieges war das Verhältnis 50:50.

F: Ist es Ihnen möglich, über den Zahlenstand der Gestapo Angaben zu machen?

A: Ja, das ist mir möglich, diese Angaben zu machen. Ich möchte vorausschicken, dass ich die Personalien in der Zeit von 1933 bis März 1936 nicht bearbeitet habe, wohl aber unterrichtete mich mein Amtsvorgänger.

Meine Angaben zahlenmässiger Art stützten sich auf die Kassenanschläge d. h. auf die Zahlen, die wir für Beamten und Angestellte für jedes Haushaltjahr bewilligt bekamen.

Ich fange an mit dem Jahr 1933 und zwar Personalstärke des Geheimen Polizeiamtes. Dieses war im ganzen 310, bestehend aus 40 Verwaltungsbeamten, 200 Vollzugsbeamten und 70 Angestellten und Lohnempfängern.

F: Ich glaube, wir können dann die nächsten Jahre übergehen. Ich bitte um die Angaben des Bestandes im letzten Jahr.

A: Im Jahre 1940 war die Zahl der Angehörigen der Gestapo rund 20 000. Die Verwaltungsbeamten 17 000, Vollzugsbeamte 11 000, Angestellte und Lohnempfänger 8 000.

F: Waren von diesen 8 000 Angestellten auch schon die sogenannten Notdienstverpflichteten oder Dienstverpflichteten dabei?

A: Nein. Bei diesen 8 000 Angestellten waren noch keine Notdienstverpflichteten dabei. Die Notdienstverpflichteten wurden auch

H5211 - 0009

nicht in Angestelltenstellen überführt, sondern für Notdienstverpflichtete wurden uns Mittel zur Verfügung gestellt zur Besoldung.

F: War es möglich, dass die Angestellten freiwillig ausscheiden konnten?

A: Jawohl, es war für Angestellte möglich, freiwillig aus der Gestapo auszuscheiden. Die Angestellten der Gestapo standen, wie alle Staats= und Reichsangestellten in einem privatrechtlichen Verhältnis.

Es stand ihnen auch ein Kündigungsrecht zu. Von diesem Kündigungsrecht konnten sie Gebrauch machen.

F: War dies auch während des Krieges noch der Fall?

A: Meines Erachtens, war es während des Krieges deswegen nicht der Fall, weil alle Angehörigen der Gestapo als im Einsatz befindlich, angesehen werden mussten.

CAPTAIN TUBRIDY: Würden Sie dem Zeugen sagen, dass er nicht aussagen soll, was er nur glaubt, sondern er soll aussagen, was er tatsächlich weiss.

DURCH DR.ORTH:

F: Wissen Sie, ob die Angestellten freiwillig ausscheiden konnten aus der Gestapo während des Krieges?

A: Ich sagte schon, vor Beginn des Krieges konnten sie ohne weiteres von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machen. Nach dem Beginn des Krieges nicht mehr, weil eben das eingeschränkt war. Die Arbeitsämter mussten ja mitwirken beim Ausscheiden von Angestellten aus ihrem Arbeitsverhältnis und dabei haben die Arbeitsämter auch ihre Genehmigung nicht erteilt.

CAPTAIN TUBRIDY: Diese Aussage stimmt doch mit der vorherigen Aussage nicht überein. Wir wollen die Fragestellung fortsetzen.

DURCH DR.ORTH:

F: Es wird der Gestapo durch die Anklage vorgeworfen, eine verbrecherische Organisation gewesen zu sein. Ist während Ihrer Tätigkeit ein einziger Antrag auf eine Entlassung von Beamten oder Angestellten vorgekommen, mit der Begründung, weil der Beamte die verbrecherischen Handlungen nicht mitmachen wollte?

H5211 - 0010

A: Nein. Mir ist kein einziger Fall bekannt gewesen, in welchem ein Beamter oder Angestellter, angeblich wegen der verbrecherischen Aufgaben, und Ziele der Gestapo ausscheiden wollte.

DURCH CAPTAIN TUBRIDY:

F: Sie hatten auch die Einstellung der Beamten und Angestellten vorzunehmen. Ist bei dieser Einstellung geprüft worden, ob der Einzustellende gesinnungsgemäss bereit war, diese vorgeworfenen verbrecherischen Handlungen auszuführen?

A: Eine derartige Prüfung konnte schon deswegen nicht vorgenommen werden, weil wir alle von der Rechtmässigkeit der Organisation der Gestapo ausgingen.

H5211 - 0011

ZEUGE: Die Gestapo war durch ordnungsmaessige Gesetze im Jahre 1933/34/36 geschaffen worden. Ihre Aufgaben und Ziele waren ebenfalls in gesetzlicher Anordnung verankert.

Meine Aufgaben als Personalreferant bestanden in erster Linie darin, anstaendig und saubere Kraefte der Gestapo zuzufuehren.

DR. ORTH: (Gestapo)

Hatten Sie als Personalreferent auch die Dienstaufsicht ueber die Angehoerigen der Gestapo?

A: Ich hatte als Personalreferent die Dienstaufsicht ueber die Angehoerigen der Gestapo auf dem personellen Arbeitsgebiet. Die Dienstaufsicht in den Sachgebieten wurde von den Leitern der verschiedenen Abteilungen ausgeuebt.

F: Wurden in Ihrer Abteilung nicht auch die Disziplinarsachen bearbeitet?

A: Jawohl, die Disziplinasachen wurden in der ersten Zeit in meiner Abteilung bearbeitet. Spaeter wurde dieses Arbeitsgebiet als selbstaendiges Referat geschaffen. Der Disziplinarsachbearbeiter war aber verpflichtet die einzelnen Vorgaenge mit mir zu besprechen und mich abzeichnen zu lassen.

F: Koennen Sie also darueber Auskunft geben, ob und wie Ausschreitungen von Vollzugsbeamten geahndet wurden?

A: Jawohl, ich kann Auskunft geben.

In allen Faellen, in denen sich Vollzugsbeamte disziplinaer oder strafbarer Handlungen zu Schulden kommen haben lassen, wurde sofort energisch zugegriffen.

F: Welche Massnahmen?

VORSITZENDER: Soll damit gesagt sein, dass der Zeuge Disziplinargewalt hatte ueber die Angestellten der Gestapo?

DR. ORTH: Nein, er hat diese Sachen bearbeitet.

VORSITZENDER: Was ist aber der Zweck, wenn der Zeuge hier beweisen will, dass Disziplinarstrafen gegen die Gestapo-Beamten verhaengt worden sind, wenn noch nicht einmal bewiesen ist, was die Gestapo-Beamten gemacht haben, um eine solche Disziplinar-Aktion zu rechtfertigen.

DR. ORTH: Gegen die Vollzugsbeamten bei Verfehlungen im Dienst bei Verhaftungen usw.

CAPT. TUBRIDY: Jawohl.

DURCH DR. ORTH: F: Koennen Sie also einige Beispiele nenen, in denen Vollzugs-

H5211 - 0012

beamte wegen, von ihnen begangener Vergehen oder Verbrechen bestraft wurden?

A: Jawohl, ich kann einige Faelle nennen.

Etwa im Jahre 1937 wurden zwei Kriminalbeamte, 1 Kriminalsekretaer und 1 Krimina assistent, von der Staatspolizeistelle Duesseldorf wegen Gefangenen-Misshandlun zu je 1½ Jahren Zuchthaus verurteilt.

F: Sind derartige Faelle, wenn sie den Behoerden zur Kenntnis kamen, immer verfolgt und bestraft worden?

A: Derartige Falle sind, wenn sie der Behoerde zur Kenntnis kamen, immer grun saetzlich verfolgt und bestraft worden.

F: Haben Sie, als Personalreferent, auch die Frage der Angleichung der Gestapo in die SS bezw. in den SD, bearbeitet?

A: Jawohl, Ende 1936 bezw. Anfang 1937 erhielt ich den Auftrag diese SS-Dienstgrad-Angleichung vorzubereiten.

F: Von wem erhielten Sie den Auftrag?

A: Ich erhielt damals den Auftrag von meinem Hauptanteilungsleiter und dem damaligen Chef der Sicherheitspolizei.

F: Welche Gruende fuehrten zu dieser Dienstgradangleichung?

A: Zur Dienstgradangleichung war der Hauptgrund die Uniformierung der gesamte Sicherheitspolizei durchzufuehren.

F: Bedeutet diese Dienstgradangleichung eine Eingliederung der Gestapo in die SS?

A: Die Dienstgradangleichung bedeutet lediglich eine formelle Eingliederung der Angehoerigen der Sicherheitspolizei in die SS. Der formelle Charakter der Eingliederung in die SS ging bereits daraus hervor, dass mit der Eingliederung kein aktiver SS-Dienst verbunden war. Die Angleichung stellte lediglich die Grundlage dar fuer die Angehoerigen der Sicherheitspolizei, die SS-Uniform zu tragen.

F: Konnte ein Beamter, der aufgrund der Dienstangleichung einen Rang in der SS bekommen hatte, sich weigern diesen Rang anzunehmen?

A: Ein unmittelbarer Zwang sollte zur Uebernahme in die SS nicht ausgeuebt werden. Es war aber so, dass es allgemein erwuenscht war, dass die Masse der Sicherheitspolizei selbst, einen Antrag auf Uebernahme in die SS stellt.

F: Fanden zu Ihrer Dienstzeit schon Notdienstverpflichtungen durch die Gestapo statt?

H5211 - 0013

A: Jawohl, zu meiner Zeit wurden bereits einige Notdienstverpflichtete eingestellt.

F: Wie kam dies dazu?

A: Notdienstverpflichtete wurden bei Beginn des Krieges eingestellt, weil durch den Abgang von Fachbeamten an die neuerrichteten Dienststellen im besetzten Gebiet, Luecken eingerissen waren. Um diese Luecken aufzufuellen, wurde nicht nur Notdienstverpflichtete eingestellt, sondern auch bereits entlassene Ruhestandsbeamte.

F: Nach welchen Gesichtspunkten erfolgte die Einstellung dieser Notdienstverpflichteter?

A: Die Notdienstverpflichteten wurden grundsaetzlich nach dem Gesichtspunkt des dringenden Beduerfnis eingestellt. Es war eine Notmassnahme. Sie setzten sich aus allen moeglichen Berufen zusammen.

F: Wurde bei der Einstellung die Zugehoerigkeit zur Partei oder eine ihrer Gliederungen gepruefft?

A: Bei Einstellung der Notdienstverpflichteten wurde auf die Zugehoerigkeit zur Partei oder ihrer Gliederungen in keiner Weise geachtet.

F: Konnte sich jemand gegen die Notdienstverpflichtung zur Gestapo wehren u Einspruch erheben?

A: Ein Notdienstverpflichteter konnte sich gegen die Einberufung zur Gestapo nicht mit Erfolg wehren. Er konnte si h ebenso wenig wehren wie z.B. gegen eine Einberufung zur Reichspost oder Reichsbahn.

VORSTIZENDER: Wir wollen jetzt eine Pause von 10 Minuten machen.

(10 Minuten Pause)

VORSTIZENDER: Herr Dr. Orth, wielange werden Sie noch brauchen?

DR. ORTH: Ich werde bald fertig sein,

F: Kamen die Notdienstverpflichteten freiwillig zur Gestapo?

A: Die Notdienstverpflichteten sind nicht freiwillig zur Gestapo gekommen, sondern aufgrund ihrer Beorderung.

F: Wann und warum sind Sie als Personalreferent aus der Gestapo ausgetreten

A: Ich bin aus der Sicherheitspolizei Ende Juni 1940 ausgeschieden und zwar aufgrund meiner Meldung zur Wehrmacht.

F: Konnten Sie denn freiwillig ausscheiden?

H5211-0014

A: Nein, ich konnte an sich nicht freiwillig ausscheiden, weil damals bereits das Verbot bestand, sich freiwillig zur Wehrmacht zu melden. Ich hatte mich an meinen Hauptabteilungsleiter gewandt mit der Bitte, mich fuer den Wehrdienst freizugeben. Ich erhielt von ihm auch die Genehmigung dazu.

F: Waren das die tatsaechlichen Gruende?

A: Ich hatte in meiner Personalbearbeitung gewisse Schwierigkeiten. Im Anfang oder in der ersten Haelfte des Jahres 1940 wurde ich als Leiter des Personalreferates damit ueberrascht, dass eine neue Laufbahn im Rahmen der Sicherheitspolizei geschaffen werden sollte und zwar, die Laufbahn des leitenden Dienstes. Ich sah in der Schaffung einer neuen Laufbahn waehrend des Krieges eine Schwierigkeit, die ich nicht uebersehen konnte. Im uebrigen waren andere, nicht zum Personalreferat gehoerende Kraefte beauftragt nun diese neue Laufbahn vorzubereiten. Damit war mir jeder Einfluss genommen nun auch meine Gedanken zu verwirklichen. Zusammenfassend will ich sagen, dass ich, als Leiter der Personalabteilung, nach wie vor die Verantwortung nicht mehr, aber einen Einfluss auf die Ausarbeitung der neuen Laufbahn-Richtlinien ausueben konnte.

F: Ich habe eine letzte Frage. Die Anklage hat auf Seite 5193 des deutschen Sitzungsprotokolls erklaert:

"Bezueglich der Gestapo sind die Vereinigten Staaten und wie ich glaube, alle meine Kollegen bereit, Personen auszuschliessen die in rein bueromaessiger Stellung, wie z.B. Stenotypistinen oder Hausmeister in einer aehnlichen Stellung taetig waren."

Koennen Sie sagen, dass irgendwelche, der von Ihnen benannten Gruppe der Gestapo, diese Voraussetzung, also bueromaessige Stellung wie Stenotypistin, Pfoertner usw., umfasst.

A: Zu dieser Gruppe gehoeren meines Erachtens alle Nichtbeamten-Hilfskraefte. Unter Nichtbeamten-Hilfskraefte, im Gegensatz zum Beamten, verstehe ich alle Angestellten, einschliesslich Notdienstverpflichteter.

DR. ORTH: Ich habe keine weiteren Fragen mehr.

LT. HARRIS: Kennen Sie Dr. Best?

A: Jawohl.

F: Welche Position hatte Dr. Best in der Gestapo als Sie in die Gestapo im Jahre 1934 eingetreten sind?

H5211 - 0015

A: Als ich Mitte Maerz 1934 in das Geheime Staatspolizeiamt kam, war Dr. Best noch nicht da. Soweit ich mich entsinne kam Dr. Best erst Ende 1934.

F: Welche Position hatte Dr. Best nachher in der Gestapo?

A: Dr. Best war mein Hauptabteilungsleiter und zwar in der Abteilung Verwalt und Recht.

F: Und ich glaube, dass Sie viele von Ihren Auskuenften, d.h. ueber diesgesetzlichen Punkte der Gestapo, von Dr. Best bekommen haben.

A: Ich habe Auskuenfte von ihm nicht bekommen, sondern die Auskuenfte lagen ja, aufgrund der gesetzlichen Anordnungen fuer mich vor.

F: Ich moechte Ihnen jetzt sagen, was Ihr frueherer Chef Dr. Best in seinem Buch" Die deutsche Polizei" gesagt hat, ueber das Verhaeltnis zwischen der Gestapo und SS. Es ist in Abschnitt VII seines Buches" Polizei und SS".
"Nach der nationalsozialistischen Revolution, waehrend deren auch die SS weitgehend, die zur Machtergreifung der Nationalsozialisten erforderlichen Einzelmassnahmen vollzog, wurde die SS bald - mindestens mittelbar - die Traegerin neuer Aufgaben. Der Reichsfuehrer SS Heinrich Himmler wurde am 2.4.1933 als "politischer Polizeikommandeur" fuer Bayern eingesetzt.
In den naechsten Monaten erfolgte seine entsprechende Einsetzung in allen ueb deutschen Laendern.
Am 20.4.1934 wurde die vom preussischen Ministerpraesidenten Goering, der sich selbst weiter als " Chef der Geheimen Staatspolizei" bezeichnete, zum stellvertretenden Chef der Geheimen Staatspolizei in Preussen ernannt. Zum Aufbau einer selbstaendigen und schlagkraeftigen politischen Polizei, die es bis dahi in Deutschland nicht gegeben hatte, wurden einerseits Fachbeamte der bisherige Polizei und andererseits Angehoerige der SS herangezogen.
Die Neueinrichtung nahm mit dem kompromisslosen Kampfgeist der SS, die Bekämpf der Volks- und Staatsfeinde zur Sicherung der nationalsozialistischen Fuehr und Ordnung auf.
Die Angehoerigen der politischen Polizei, zunaechst noch:
"Politische Polizei", der einzelnen deutschen Laender, wurden in zunehmenden Masse in die SS aufgenommen, sodass in ihnen sich zum erstenmale die gegenseitige Durchdringung von SS und Polizei vollzog." Was sagen Sie zu diesem Bericht von Ihrem Chef Dr. Best?

H5211 - 0016

A: Das Buch von Dr. Best ist mir nicht bekannt. Ich habe davon gehoert, dass er ein derartiges Buch herausgegeben hat. Die Schilderung von Dr. Best ueber die Entwicklung der Polizei ist insofern richtig, als er zunaechst mal anfuehrt die Stellung des Reichsfuehrer SS zur Polizei. Der Reichsfuehrer SS ist seinerseit zum stellvertretenden Chef der preussischen geheimen Staatspolizei ernannt worden und wurde gleichzeitig politischer Polizeikommandeur in den ausserpreussischen Laendern.

F: Ich moechte nicht von Ihnen eine Wiederholung von den Sachen haben, von denen wir schon genuegend gehoert haben. Ich frage Sie nur, ob Sie mit den Ihrem Vorgesetzten Dr. Best grundsaetzlich einverstanden sind ueber das was er in diesem Artikel sagt?

A: Ich stimme mit den Ausfuehrungen insofern nicht ganz ueberein, als sie angeben, dass die Gestapo, spaeter vielleicht die Sicherheitspolizei, nun ein Teil der SS-Organisation wurden bezw. werden wollten.
Meines Erachtens hatte Dr. Best in diesem Buch hervorheben muessen, dass die Gestapo und spaeter, die Sicherheitspolizei, eine Organisation war die in erster Linie Fachkraefte brauchte und des halb auf Fachbeamte zurueckgreifen musste. Waehrend meiner 4½ jaehrigen Taetigkeit als Personalreferent der Gestapo habe ich im Einvernehmen, gerade mit Dr. Best, immer versucht dieses Fachbeamtentum in der Gestapo zu foerdernund weiter zu entwickeln. Ich habe allerdings dabei Schwierigkeiten gehabt, weil gewisse Tendenzen bestanden gegen das Berufsbeamtentum.

F: Jawohl, Sie haben die Frage beantwortet.
Ich moechte mich jetzt noch auf einen Artikel beziehen aus dem Buch von Dr. Best in dem er die Verhaeltnisse zwischen der SS und der Polizei beschreibt und der wahrscheinlich, den vorher gelesenen Artikel, etwas besser erlaeutern wird.
"So werden die SS und die Polizei, in ihren Aufgaben sowohl, als auch in ihrem Dienst, eine Einheit sein, ohne dass ihre Einrichtung in sachlicher Eigenart und ihre Einordnung in die noch anderen Gesichtspunkte, zusammen gehoeren."
Das ist doch richtig?

A: Jawohl, das hatte ich vorhin schon erklaert, dass der SS-Dienstgrad in erster Linie anstrebte, die Uniformierung der Sicherheitspolizei herbeizufuehren. Mit der Uniformierung der Sicherheitspolizei war aber, das moechte ich ganz besonders betonen, ein aktiver Dienst nicht verbunden und deshalb hatte die Uebernahme der Sicherheitspolizei in die SS nur formellen Charakter nach aussen hin.

H5211 - 0017

F: War es nicht die Absicht dieses Gesetzes, die SS und die Polizei in einer Organisation zu verbinden, eine einheitliche Staatssicherungsorganisation zu schaffen?

A: Diese Frage faellt mir nicht schwer zu beantworten.
Ich kann nur meine persoenliche Meinung sagen. Ich hatte den Eindruck gehabt, dass es weniger darauf ankam, eine einheitliche Sicherungsorganisation zu sch fen, als fuer die Sicherheitspolizei die Grundlage, fuer das Tragen der Unifo zu bestimmen.

F: Ich habe gemeint Sie koennen Aussagen machen, was dieser Befehl oder dieses Gesetz gemeint hat. Hatte es ueberhaupt ein Gesetz gegeben?

A: Nein, einen Erlass.

F: Wollten Sie mit Ihren Ausfuehrungen bisher klaeren, was dieser Erlass befohlen hat?

A: Jawohl.

F: Und nach allem, was wir bis jetzt gehoert haben, musste oder sollte ein Mitglied der Gestapo einen schriftlichen Antrag stellen, um in den SD oder in die SS aufgenommen zu werden.

A: Es war der Wunsch der Fuehrung, dass der groesste Teil der Angehoerigen der Sicherheitspolizei diesen Antrag stellte. Die Durchfuehrung des Erlasses war auf lange Sicht, naemlich fuer mehrere Jahre, gedacht. Die Angehoerigen der Sicherheitspolizei wurden im einzelnen auf die Voraussetzung geprueft, als auf SS-Faehigkeit. Zur Feststellung der SS-Faehigkeit gehoerte die SS-aerztlic und die SS-rassenmaessige Untersuchung.

F: Also, mit anderen Worten, sie konnten nicht in die SS kommen ohne einen solchen Antrag zu stellen?

A: Ich hatte schon vorhin erwaehnt, dass es der Wunsch der Fuehrung war, d der groesste Teil der Angehoerigen der Sicherheitspolizei in die SS eintreten sollte. Es wurde in der Form verfahren, zum Beispiel wie ich es aus meiner per soenlichen Erfahrung weiss, dass die gesamte Abteilung eines schoenen Tages zur SS-aerztlichen und rassenmaessigen Untersuchung bestellt wurde.

F: Aber Sie haben die Frage nicht beantwortet.
Ich habe Sie gefragt: Es war doch unmoeglich in die SS hineinzukommen, ohne de offiziellen Antrag zu stellen und ohne dem Befehl der SS-aerztlichen und rasse maessigen Untersuchung nachzukommen. Dasselbe war, im Grunde genommen, beim

H5211 - 0018

Eintritt in die Gestapo doch der Fall. Das heisst eine Person musste beweisen, dass sie fuer die Arbeit der Gestapo faehig war.

A: Es kam nicht auf die Befaehigung zur Arbeit an. Es musste der Beweis erbracht werden, ob die Voraussetzung auf SS-maessigem Gebiet vorlag. Es gab Faelle in denen diese Voraussetzungen nicht vorlagen, z.B. wegen hohen Alters oder wegen Gebrechlichkeit.

F: Undauch, besonders was die Gestapo anbelangt, musste bei diesen Personen die noetige koerperliche Eignung vorhanden sein.

A: Jawohl.

H5211 - 0019

F: Um Ihre Erinnerung etwas aufzufrischen, möchte ich Ihnen dies Anordnung vorlegen überdie Übernahme von Mitgliedern der Staatspolizei und der Sicherheitspolizei in die SS vom 23.6.1938. Der Erlass fängt wie folgt an:"Mit dem Ziel der Verschmelzung der Angehörigen der deutschen Polizei mit der Schutzstaffel der NSDAP zu einem einheitlich ausgerichteten Staatsschutzapparat des nationalsozialisis Reiches bestimme ich folgendes" .... Und dann kommen die verschiedenen Anordnungen über diese Aufnahme in die SS. Können Sie sich an diesen ersten Artikel des Befehles erinnern?

A: Ich kann mich nicht erinnern. Darf ich einmal sehen? (Dem Zeuge wird das Buch überreicht). Ja, ich kann mich entsinnen. Ich bin dama auch davon ausgegangen, dass die Verschmelzung der Polizei mit der S den Sinn haben sollte, nur nach aussenhin die gleiche Uniform zu tr gen.

F: Und jetzt unter Abschnitt III möchte ich Ihnen noch etwas zei gen. Ich zitiere:" Die in die SS aufgenommenen Angehörigen der Sich heitspolizei werden gemäss näherer Anordnung des Chefs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitshauptamtes des Reichsführers SS den Einheiten des Sicherheitsdienstes des Reichsführers SS zugeteilt.De Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitshauptamtes des Reich führers SS regelt die SS-mässigen Dienstverhältnisse und Verpflichtungen der in die SS aufgenommenen Angehörigen der Sicherheitspoliz Ende des Zitates. Können Sie sich an diesen Abschnitt erinnern?

A: Ja, ich glaube mich erinnern zu können.

F: Jetzt möchte ich ein paar Fragen an Sie stellen über Ihre Aufgaben, soweit sie mit disziplinären Sachen zu tun hatten. Wissen Si von einem Fall, in dem eine Person diszipliniert wurde, weil sie de Befehl oder die Anordnung zum Übertritt in die Gestapo verweigert hat?

A: Nein, ein derartiger Fall ist mir nicht bekannt.

F: Ich nehme an, dass Sie einen solchen Fall, wenn er wirklich passiert wäre, als Chef des Disziplinarverfahrens hätte erfahren müs sen.

A: Jawohl, aber ich möchte das in sofern doch ergänzen, wie ich vorhin auch schon immer sagte, dass nicht direkt ein unmittelbarer Zwang ausgeübt werden sollte für den Übergang in die SS. Es wurde den Einzelnen freigestellt, aber es wurde immer auf das dringende staatliche Bedürfnis hingewiesen.

F: Ich spreche jetzt nichtvon der Übernahme in die SS, sondern von der Übernahme zur Gestapo aus anderen Organisationen. Sie wissen von keinem Fall, in dem eine Person gestraft wurde, weil sie sich geweigert hatte, von einer anderen politischen Polizei in die Gestapo überführt zu werden?

A: Nein. Dazu bestand keinerlei Veranlassung, gegen einen derartigen Mann einzuschreiten. Eine politische Polizei war z.B.in Bayern, dann war das aber in Bayern schon die Staatspolizei.

F: Ich glaube, Sie wissen auch von keinem Fall, wo eine Person bestraft wurde, weil Sie sich weigerte, aus der Ordnungspolizei oder aus der Kriminalpolizei in die Gestapo überführt zu werden.

A: Wie gesagt, derartige Fällesind deswegen nicht vorgekommen, weil eine Kommandierung von Beamten zur Geheimen Staatspolizei befolgt werden musste.

F: Und wenn er diesem Befehl nicht nachgekommen wäre?

A: Dann wäre er bestraftworden bzw. sogar entlassen. Das ist klar.

F: Er hätte also sogar seine Arbeit verloren?

A: Er wäre dann eben aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden unter Verzicht auf alle Ansprüche.

F: Aber Sie können sichan keinen einzigen Fall erinnern, wo das passiert ist?

A: Ich kann mich an keinen einzigen Fall erinnern. Ich hätte es erfahren müssen.

LT.HARRIS: Keine weiteren Fragen.

DURCH COL. KAREV:

F: Als Sie sich mit der Verwaltung befassten, waren Sie damals ein Verwaltungsbeamter?

H5211-0021

28.Juni-MK_3-Wahl

A: Ich war damals, als ich 1934 kommandiert wurde, Staatsanwalt und wurde als Staatsanwalt wie ein höherer Verwaltungsbeamter beschäftigt. Meine Übernahme als Regierungsrat erfolgte ein Jahr später.

F: Waren Sie also ein Verwaltungsbeamter?

A: Jawohl, ein höherer Verwaltungsbeamter.

F: Also waren Sie ein Verwaltungsbeamter oder ein Personalreferent in Preussen?

A: Jawohl, als ich das Personalreferat im März 1936 übertragen bekam, war ich Regierungsrat und insoweit Beamter der allgemeinen und inneren preussischen Verwaltung.

F: Konnte ein Beamter, der in der Gestapo angestellt war, erklären, dass er mit der Arbeit, wie sie die Gestapo durchführte, nicht einverstanden sein, weil sie einen verbrecherischen Charakter hatte Konnte er, nachdem er das angab, aus der Gestapo ausscheiden oder war das in der Praxis unmöglich?

A: Ich habe vorhin schon gesagt, dass derartige Fälle, in denen Beamte wegen des angeblich verbrecherischen Charakters der Geheimen Staatspolizei ausscheiden wollten, nicht vorgekommen sind. Dazu lag auch keine Veranlassung vor, weil die Ziele und Aufgaben der Gestapo allen offiziell bekannt waren und durch Gesetze begründet waren.

F: War Ihnen die Vollzugsarbeit der Gestapo bekannt? Waren Sie jemals bei verschiedenen Verhören zugegen?

A: Ich habe ab und zu verschiedene Dienstreisen im Lande durchgeführt und mich auch von dem Stand der Verwaltung überzeugt. Ich habe dabei niemals feststellen können, dass die Organe der Gestapo verbrecherische Handlungen durchführen sollten.

CAP.TUBRIDY: Der Zeuge kennt die Aufgaben der Gestapo. Antworten Sie also mit ja oder nein.

ZEUGE: Ja.

DURCH COL. KAREV: Mehrere Zeugen haben angegeben, dass man verschiedene Leute bei den Verhören oder Vernehmungen misshandelt habe.

H5211 - 0022

Als der Zeuge disziplinatische Fälle bearbetete, hat er sich nicht überzeugt,dass man die verhafteten Leute misshandelte?

A: Die Personalabteilung der Gestapo hat immer wieder darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen Vollzugsbeamte Gefangene misshandelten, sofort gegen sie eingeschritten werden müsse. Beamte, die dies taten, sind auch bestraft worden.

F: Also muss das Gericht entweder jenen Aussagen glauben, die von vielen Leuten stammen, die das selbst erlebt haben, dass man sie misshandelte, oder aber das hohe Gericht muss das glauben, was einer der Mitarbeiter der Gestapo behauptet, dass überhaupt keine Ausschreitungen vorkamen oder dass es nur eine kleine Anzahl solcher Ausschreitungen gab und dass diese dann sofort bestraft wurden?

DR.ORTH: Ich widerspreche . . . .

CAP.TUBRIDY: Der Zeuge darf die Frage beantworten.

ZEUGE: Ich kann nur immer wieder betonen, dass die Ministerialinstanz der Gestapo immer wieder darauf hingewiesen hat, dass Misshandlungen von Häftlingen eine ausgesprochene Körperverletzung darstellen und dass sie schärfstens geahndet werden.

DURCH COL.KAREV: F: Ich habe noch eine Frage an den Zeugen. Ichwill wissen, ob sich das Verbot, aus der Gestapo oder aus irgend einer anderen Behörde auszuscheiden, nur aufdie Beamten bezog oder auch auf die Arbeiter?

A: Hier muss ich unterschiden die Zeit vor Beginn des Krieges und die Zeit nach Beginn des Krieges. Vor Beginndes Krieges hätten die Beamten nur die Möglichkeit gehabt, aus dem Beamtenverhältnis auszuscheiden unter Verzicht auf ihre gesamten Ansprüche, insbesondere Versorgung. Derartige Fälle sind mir nicht bekannt geworden. Die Angestellten hingegen konnten vor dem Krieg ausscheiden, indem Sie von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch machten. In diesem Falle musste das Arbeitsamt genau so wie bei einem anderen Angestelltenbei anderen Behörden zustimmen. Nach Beginn des Krieges war es für alle Angehörigen der Sicherheitspolizei unmöglich auszuscheiden.

COL.KAREV: Ich habe keine andere Frage mehr.

H5211-0023

LT.HARRIES: Es war also verboten, aus der Gestapo auszutreten ohne die Zustimmung des höheren Chefs, das heisst wie in Ihrem Fall.

A: Jawohl, auch mir hat man Vorhaltungen gemacht wegen meines Ausscheidens.

DURCH DR.PELCKMANN:

F: Ich habe noch eine Frage an den Zeugen.

Sie haben vorhin, Zeuge, auf die Frage der Anklage, ob irgend jemals einer der Beamten, die zur Gestapo versetzt wurden, bestraft worden ist, weil er der Versetzung nicht Folge geleistet hat, mit nein geantwortet. Ist es überhaupt vorgekommen, dass ein Beamter sich geweigert hat, und dass deswegen ein Strafverfahren eingeleitet worden ist?

A: Ein solcher Fall ist mir nicht bekannt geworden und ist meines Wissens auch nicht vorgekommen.

F: Woraus ist das zu erklären?

A: Weil die Beamten davon überzeugt waren, dass die Gestapo genau so wie die anderen Teile der Polizei, der Ordnungspolizei, genau so wie die allgemeine und innere Verwaltungsordnungs- und rechnässige Ziele und Aufgaben verfolgt.

F: Sie haben vorhin auf die Frage des Hern amerikanischen Anklagevertreters, was denn geschehen wäre, wenn ein solcher Beamter die Übernahme in die Gestapo verweigert hätte, geantwortet, er wäre disziplinarisch bestraft worden und hätte vielleicht auch sein Amt verloren. Ist das richtig? Ich frage Sie, ob das richtig ist?

A: Es ist richtig.

F: Nun frage ich Sie weiter: Ware es bei den Folgen, die sich aus einer solchen Weigerung ergeben hätten, nicht darauf angekommen, mit welcher Begründung sich der Betreffende geweigert hat? Bitte, antworten Sie mit ja oder nein.

A: Ja.

Eine weitere Frage von Dr.Pelckmann an den Zeugen wird auf Anordnung des Beauftragten wieder aus dem Protokoll gestrichen.

H5211 - 0024

ZEUGE: Ich sagte ja, dann würde ein Disziplinarverfahren eingeleitet und der Betreffende hätte dann ja auch konkrete Angaben machen müssen, aus denen er den Schluss auf einen verbrecherischen Charakter der Aufgaben der Gestapo ziehen würde.

DURCH DR. PELCKMANN:

F: Wie konnte er diesen Schluss ziehen?

A: Das ist auch eine persönliche Frage, meines Erachtens nicht.

F: Es ist Ihnen vorgehalten worden der Erlass über die Aufnahme von Angehörigen der Sicherheitspolizei in die Schutzstaffel der SS. Wissen Sie noch, welches die Voraussetzungen zur Übernahme waren?

A: Der Betreffende musste SS-fähig sein, das heisst er musste bei der SS ärztlichen Untersuchung und bei der rassenmässigen Untersuchung für geeignet befunden werden.

F: Sie sprachen vorhin davon, dass diese Voraussetzungen bei alten Leuten und bei gebrechlichen Leuten nicht vorlagen. Wissen Sie, dass noch andere Gründe den Übertritt in die SS verhindert haben?

A: Das kann ich nicht sagen, weil nämlich die Entscheidung nicht bei mir lag, sondern bei einer anderen Stelle, nämlich der Stelle, die dafür zuständig war.

F: Ist Ihnen bekannt, dass ausserdem erforderlich war, dass der Betreffende bis zum 30.Januar 1933 Mitglied der Partei oder einer der Gliederungen gewesen ist?

A: Nein, das ist mir nicht bekannt.

F: Oder dass er vor dem 30.Januar 1933 förderndes Mitglied der SS gewesen sein musste?

A: Auch das war mir nicht bekannt.

F: Oder dass er wenigstens 3 Jahre in der Sipo unter der Führung des Reichsführers SS Dienst geleistet und sich bewährt haben muss

A: Nein, das ist mir auch nicht bekannt.

F: Aber jetzt wissen Sie es, dennich habe es Ihnen aus dem Gesetz zitiert. Würden Sie nach derKenntnis des Ihnen unterstellten Personals sagen, dass diese Bedingungen von allen Angehörigen der Polizei erfülltwaren mit Ausnahme der wenigen, die wegen hohen Alters und Gebrechlichkeit ausscheiden mussten.

H5211-0025

A: Ich möchte das annahmen.

LT.HARRIS: Ich möchte nur noch 2 Fragen stellen. Nur eine Minu

DURCH LT.HARRIS:

F: Sie sagen, dass die Polizisten, die in die Gestapo eingeglie dert wurden, gewöhnlich von den Aufgaben und der Tätigkeit der Ge po wussten

A: Jawohl.

F: Und Sie wussten, dass die Gestapo die Konzentrationslager ve waltete?

A: Nein.

F: Sie hatten keine Kenntnis von dem Befehl von 12.Februar 1936, der das genau befohlen hat?

A: Das war in das Gesetz aufgenommen, in der Praxis war es aber anders.

F: Und Sie wussten auch, dass die Gestapo Leute in Schutzhaft genommen hat und ohne Gerichtsverfahren ins Konzentrationslager geschickt haben?

A: Ja, und zwar auf Grund des Gesetzes über die Schutzhaft, den Gründe mussten ja vorliegen.

LT.HARRIS: Danke, das ist alles.

CAP.TUBRIDY: Wir könnten uns jetzt vertagen.

(Die Vernehmung des Zeugen ist beendet.

(Die Kommission vertagt sich bis 14.00 Uhr)

Das Vorstehende ist eine wahre und richtige Niederschrift der Aussagen vom 28.Juni 1946.

Unterschrieben:

Betty Bauer
Gerichtsstenograph

Stephan Roeder
Gerichtsstenograph

Rudolf Wahl
Gerichtsstenograph

Beglaubigt:

Joseph F. Tubridy:
Beauftragter

H-5211

Deutsches Kommissionsprotokoll

Hans T e s m e r

vom 28.6.1946 Seiten 2288 - 2312

Vorgelegt vom Verteidiger der GESTAPO

Rechtsanwalt Dr.Merkel

12. Hans Tesmer (Gestapo)

H5211 – 0026